

können, deren Anwesenheit für das Gericht und sie selbst nützlich ist.

Für die Führung und Vorbereitung des Verfahrens durch das Gericht wie auch durch den Rechtsanwalt soll der Grundsatz gelten, daß Beschleunigung und Konzentration des Verfahrens nicht auf Kosten der Gründlichkeit erreicht werden dürfen. Der Gesellschaft ist nicht mit einem oberflächlichen Herangehen an die Probleme aus Zeitnot und auch nicht mit einer Konfliktlösung immer im Sinne einer schnellen Scheidung gedient.

Die Anzahl der Verfahren, in denen die ehelichen Auseinandersetzungen eine derartige Schärfe erfahren haben, daß nur eine schnelle Reaktion des Gerichts größeres Unheil verhütet, ist nicht überwiegend. Man wird vielmehr davon ausgehen müssen, daß viele Ehepartner die Scheidungsklage nach einem größeren Streit erheben, weil sie in der ersten Erregung glauben, nicht mehr mit dem anderen Partner Zusammenleben zu können. Das ist besonders bei jungen Ehen zu beachten. Man muß den Parteien Zeit geben, sich die Ernsthaftigkeit ihres Begehrens noch einmal gründlich zu überlegen. Aufregung, Zorn, Verärgerung und ähnliche Gefühlsaufwallungen sind keine Grundlage für die Durchführung eines Scheidungsverfahrens. Die Parteien sollten, wenn sie sich zu einem solchen Schritt entschließen, in erster Linie ihre Vernunft sprechen lassen. Das Gericht und auch der Rechtsanwalt müssen darauf hinwirken, daß sie zur Besinnung kommen und über ihre Gefühle Klarheit gewinnen.

Man sollte auch öfter, als es bisher geschieht, von der Möglichkeit einer weiteren vorbereitenden Verhandlung Gebrauch machen, wenn das Gericht erkennt, daß den Parteien eine Zeit der Beruhigung gut tut, selbst wenn zunächst noch keine Aussöhnungsbereitschaft zu erkennen ist. Vor allem aber muß das Gericht auch Zeit haben, sich in geeigneten Fällen mit den gesellschaftlichen Kräften in Verbindung zu setzen, die auf die Parteien richtig einwirken können, und unter Umständen auch eine Aussprache mit solchen Kräften schon während des Verfahrens zu führen.

Eine tatsächliche Zerrüttung der Ehe ist in der Regel ein langwieriger Prozeß, der sich über einen langen Zeitraum erstreckt. Das Gericht und der Anwalt müssen sich deshalb auch die erforderliche Zeit nehmen, diesen Prozeß gründlich zu analysieren und nach Wegen zu suchen, ihn aufzuhalten.

Die Aussetzung des Verfahrens

Während der Aussetzung des Verfahrens sollte das Gericht Möglichkeiten suchen, die Aussöhnung der Parteien zu unterstützen. Das Gericht darf seine Tätigkeit nicht mit dem Aussetzungsbeschluß beenden und es dann den Parteien selbst überlassen, ob sie sich tatsächlich wieder einigen und allein die Grundlage zur Fortsetzung der Ehe finden. Vielmehr sollte versucht werden, die Ursachen zu beseitigen, die zu der Krise in dieser Ehe geführt haben. Vor allem äußere Einflüsse, wie schwierige Wohnverhältnisse, enges Zusammenleben mit den Schwiegereltern, berufliche Trennung der Parteien, falsche Einwirkung anderer Personen, sollten mit Hilfe des Gerichts und des Rechtsanwalts in der Zeit der Aussetzung beseitigt werden. Hierzu gehört auch die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kollektive, wenn diese in der Lage sind, dazu beizutragen, daß Ursachen und Bedingungen für eine Störung der Ehe nicht mehr wirken können. Nur dann, wenn eine derartige Hilfe organisiert wird, hat eine Aussetzung tatsächlich Erfolgsaussichten.

Es sollte keinen Aussetzungsbeschluß mehr geben, in dem nicht genau gesagt wird, wie das Gericht sich die Überwindung des Konflikts vorstellt, was von den Par-

teien im einzelnen verlangt wird und welche gesellschaftlichen Kräfte zur Überwindung des Konflikts mobilisiert werden können. Es sei hier an die Worte des Stellvertreters des Vorsitzenden des Staatsrates Heinrich Homann in der Diskussion zum Rechtspflegeerlaß erinnert:

„Die Rechtspflegeorgane dürfen nicht zulassen, daß nach der konkreten Rechtsanwendung — gleich ob auf dem Gebiet des Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechts — der Bürger sich allein überlassen bleibt und alle weiteren Konflikte selbst lösen muß.“²

Die in einem Aussetzungsbeschluß ausgesprochene einfache Erwartung des Gerichts, daß die Parteien sich schon einigen werden, ist nicht mehr ausreichend. Vor allem aber muß der Rechtsanwalt beachten, daß mit dem Aussetzungsbeschluß seine Verpflichtung, seinen Mandanten zu beraten und ihm zu helfen, nicht gleichfalls ausgesetzt wird. Der Rechtsanwalt hat hierbei weitere Möglichkeiten als das Gericht, weil er ja auch während der Aussetzung des Verfahrens den Kontakt mit seinem Mandanten behält.

Die streitige Verhandlung

Für die streitige Verhandlung gilt es im gleichen Maße, von einer oberflächlichen Betrachtung und Registrierung des Zustandes der Ehe wegzukommen. Wie die vorbereitende Verhandlung keine Vorwegnahme der streitigen Verhandlung sein darf, so kann die streitige Verhandlung auch nicht allein in einer Bezugnahme auf die Ergebnisse der vorbereitenden Verhandlung bestehen. Die streitige Verhandlung dient in erster Linie der erschöpfenden Aufklärung des Sachverhalts. Hierzu wird in der Regel eine Beweisaufnahme notwendig sein. Es reicht nicht aus, einfach Parteierklärungen entgegenzunehmen, bei denen an die Pflicht der Parteien, wahrheitsgemäß auszusagen, keine besonderen Anforderungen gestellt werden. Die Beweisaufnahme muß schließlich auch darauf erstreckt werden, die tatsächlichen Ursachen für eine Zerrüttung der Ehe aufzudecken; sie darf sich also nicht auf die äußeren Symptome der Zerrüttung beschränken.

Die richtige und gründliche Feststellung der tatsächlichen Ursachen der Zerrüttung ist besonders wichtig, damit das Urteil wirklich überzeugend genug begründet werden kann. Die Rechtsanwälte müssen darauf hinwirken, daß die streitige Verhandlung immer einer wirklichen Sachaufklärung dient, und sie müssen durch eine gründliche Beweiswürdigung dem Gericht die Möglichkeit einer kritischen Auseinandersetzung im Urteil geben.

Die einstweilige Anordnung

Besondere Sorgfalt müssen wir auch den einstweiligen Anordnungen schenken. Sie sind im Eheverfahren eine gerichtliche Entscheidung, die in der Regel ohne mündliche Verhandlung erlassen wird und gegen die es keine Beschwerde gibt. Das Fehlen der Nachprüfungsmöglichkeit in einem Rechtsmittelverfahren ist ein äußerst unbefriedigender Zustand. Mit der einstweiligen Anordnung werden keine kleinen oder unwesentlichen Fragen entschieden; es handelt sich meist um Beschlüsse, die in ihrer wirtschaftlichen und persönlichen Auswirkung für die Prozeßparteien von großer Bedeutung sind. Die Tatsache, daß solche Beschlüsse z. B. hinsichtlich der Unterhaltsregelung allein auf Grund einseitiger Parteibehauptungen erlassen werden und nicht anfechtbar sind, gefährdet die Überzeugungskraft der gerichtlichen Tätigkeit im Eheverfahren. Solche Beschlüsse führen in der Regel auch stets zu einer Verschärfung des Konflikts. Schließlich entspricht es auch

² Rechtspflegeerlaß — bedeutsame Weiterentwicklung unserer sozialistischen Demokratie, Schriftenreihe des Staatsrates Nr. 2/1963, S. 75.